

Satzung der Schwalm-Borussen, Fanclub des VfL Borussia 1900 e.V. Mönchengladbach

§ 1 Allgemeines

Der Fanclub "Schwalm-Borussen" wurde am 22.10.2011 zur aktiven Unterstützung des VfL Borussia Mönchengladbach 1900 e.V. gegründet.

Es erfolgt keine Eintragung im Vereinsregister und trägt nicht den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Der Sitz des Fanclubs ist 41372 Niederkrüchten/Elmpt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins Borussia Mönchengladbach.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins Borussia Mönchengladbach sowie dessen Unterstützung der sportlichen Bemühungen und Interessen.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die gewalttätig und auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind sowie extreme politische Ansichten vertreten.

Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Jedes Mitglied des Fanclubs "Schwalm-Borussen" ist zur Teilhabe und Teilnahme an den Aktivitäten des Fanclubs berechtigt.

Jedes Mitglied ist, insbesondere im Rahmen einer Fanclub-Mitgliederversammlung, zu jedem den Fanclub betreffenden Thema anzuhören.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist auf einer beschlussfähigen Fanclub-Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Jedes Mitglied kann den Fanclub-Kassenbestand bei einer Fanclub-Mitgliederversammlung erfragen.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer.

Über den Fanclub bestellte Eintrittskarten für Heim- und Auswärtsspiele werden zuerst an die Mitglieder gegeben, erst danach können Nicht-Mitglieder mit Karten versorgt werden.

Pflichten

Die Satzungen und Beschlüsse des Vereins sind zu befolgen.

Es darf nicht gegen die Interessen des Vereins gehandelt werden.

Es sind die festgelegten Beiträge zu entrichten.

An allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins soll nach Kräften mitgewirkt werden.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

Eine Weiterveräußerung von über den Fanclub bestellten Eintrittskarten für Heim- oder Auswärtsspiele ist generell untersagt. Bei Verhinderung sind Eintrittskarten an den Fanclub zurück zu geben.

§ 4 Organe des Fan-Clubs

Die Organe des Fan-Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand des Fan-Clubs besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer/ der Kassiererin,
- d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin.

Zum erweiterten Kreis des Vorstandes gehören außerdem noch

- e) ein Pressesprecher/ eine Pressesprecherin
- f) und mindestens zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen.

§ 6 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung und Vertretung des Fanclubs sowie die Pflege der Satzung und deren inhaltliche Zielvorstellungen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- d) Führung der Bücher;
- e) Erstellung eines Jahresberichtes.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Tag der Wahl an gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode einsetzen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Absprache. Der Vorstand ist durch eine einfache Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und auf Abruf für die Mitglieder bereitzuhalten.

§ 9 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Es können alle Personen Mitglied des Fanclubs "Schwalm-Borussen" werden, die ihren Willen bekunden, Bestandteil unserer Gemeinschaft zu werden und die die in §3 der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Mitglieder anerkennen.

Die Aufnahme eines Interessenten ist gegen den Willen des Vorstandes nicht möglich.

Der Eintritt in den Fanclub ist mit dem Formular "Eintrittserklärung/ Einzugsermächtigung" zu erklären, welches bei den Vorsitzenden erhältlich ist.

Mit dem Eintritt in den Fanclub erkennt das neue Mitglied die Fanclub-Satzung vollständig an.

Bei Kindern und Jugendlichen vor vollendetem 18. Lebensjahr ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten durch deren Unterschrift auf der Eintrittserklärung nachzuweisen.

Bestimmte Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheits-Abstimmung bei einer beschlussfähigen Fanclub-Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag im Fanclub „Schwalm-Borussen“ beträgt für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr 30,00 EUR pro Kalenderjahr.

Jugendliche ab dem 16. bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 15,00 EUR im Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Fanclub für das laufende Kalenderjahr und dann jeweils bis Mitte Februar für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Die Zahlung kann in bar oder aber per Überweisung auf das folgende Konto erfolgen:

Deutsche Bank Viersen, IBAN: DE83 3147 0024 0840 6688 00, BIC: DEUTDEDB314, BLZ: 314 700 24, Kontonr.: 840 6688, Kontoinhaber: Paul Winnand, Verwendungszweck: Jahresbeitrag Schwalm-Borussen.

Sollte bis zum angegebenen Zeitpunkt keine Zahlung erfolgen, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Über die Verwendung der Gelder beschließen die Vorsitzenden und die Fanclub-Mitglieder im Rahmen einer Fanclub-Mitgliederversammlung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod.

b) durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Monats, wenn eine schriftliche Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats dem Verein, vertreten durch den Vorstand, zugegangen ist.

c) durch Ausschluss aus dem Fan-Club.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Fan-Clubinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Fan-Club ausgeschlossen werden. Das gilt auch bei grob unsportlichem Verhalten sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Fan-Clubs, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge bleiben dem Fan-Club erhalten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (Berichte des Vorsitzenden, des Kassierers, der Kassenprüfer); Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fan-Clubs.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Dabei ist jedes Jahr ein Posten als Kassenprüfer neu zu besetzen.
6. Die Beschlussfassung über neue Anträge.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Dieser informiert die Mitglieder rechtzeitig über Termin und Ort der Versammlung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern vor der Versammlung mitgeteilt.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Mitgliederversammlung können während der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein.

§ 16 Auflösung des Fan-Clubs

Die Auflösung des Fanclub "Schwalm-Borussen" kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen.

Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das Vereinsvermögen an die Jugendarbeit von Borussia 1900 e.V. Mönchengladbach gespendet.

§ 17 Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

Jedes Mitglied des Fanclubs "Schwalm-Borussen" kann nach Rücksprache mit dem Vorstand Veröffentlichungen vornehmen, die der Eigenwerbung dienlich sind. Die Veröffentlichungen sollen ausschließlich das positive Image des Fanclubs oder des Vereins Borussia Mönchengladbach vermitteln.

Das Symbol des Fanclubs darf nur nach Rücksprache mit dem Vorstand verwendet und vervielfältigt werden.

§ 18 Fanfreundschaften

Der Fanclub "Schwalm-Borussen" begrüßt Fanfreundschaften zu anderen Fanclubs von Borussia Mönchengladbach in aller Welt.

Elmpt, den 17.11.2016



Vorsitzende



Zweiter Vorsitzender



Kassierer



Schriftführer